

Antrag

Der Piratenfraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin

Wahlrecht ohne Altersbegrenzung I : Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus möge beschließen:

12. Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 17. 3. 2010

Das Abgeordnetenhaus hat unter Beachtung der Vorschrift des Artikels 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Verfassung von Berlin

Die Verfassung von Berlin (VvB) vom 23. November 1995, zuletzt geändert durch Art. I Elfte Änderung vom 17. 3. 2010 (GVBl. S. 134) wird wie folgt geändert:

Artikel 39 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das aktive Wahlrecht kann von allen Deutschen die ihren Willen zu wählen zuvor bekundet haben,

zur 18. Legislaturperiode wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr,
zur 19. Legislaturperiode wenn sie am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr,
zur 20. Legislaturperiode wenn sie am Tag der Wahl das 7. Lebensjahr,

vollendet haben

und seit mindestens drei Monaten in Berlin ihren Wohnsitz haben ausgeübt werden.

Ab der Vollendung des 16. Lebensjahres muss der Wille zu wählen nicht mehr bekundet werden.

Das passive Wahlrecht haben alle Deutschen, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben."

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den ...

Begründung

Heutzutage sind Geschlecht, Hautfarbe, Besitz oder ein Handicap keine Kriterien mehr dafür, ob ein Mensch das Wahlrecht hat oder nicht. Anders ist dies bisher bei einer anderen Eigenschaft: dem Alter.

Das Wahlrecht ist ein fundamentales Grundrecht, kein freundlicherweise gewährtes Privileg. Macht ist legitimationsbedürftig. Die Legitimation der Macht, die eine Regierung über eine Bevölkerung ausübt, besteht darin, dass die Exekutive durch die Bevölkerung gewählt wurde. Wir dürfen - das ist der Grundgedanke der Demokratie - nur dann Macht über Menschen ausüben, wenn sie darüber mitentscheiden durften, wer diese Macht auf welche Weise ausübt, und ihre eigenen Interessen in die Waagschale werfen durften. Etwa 20%, also ein Fünftel unserer Bevölkerung, darf dies derzeit nicht, da sie jünger als 18 Jahre sind. Und das obwohl wir Entscheidungen treffen, die ihr Leben und ihren Lebensraum beeinflussen.

Dass uns ein Wahlrecht für Kinder auf den ersten Blick merkwürdig vorkommt, ist unserer historischen Situation geschuldet.

Eine Absenkung des Wahlalters heute ist nur eine konsequente Fortsetzung der Ausdehnung des wahlberechtigten Teils der Bevölkerung in der Geschichte. Auch das heute existierende Wahlalter von 18 Jahren wurde erst 1970 eingeführt, davor galt ein Wahlrecht ab 21 Jahren, das seinerseits von einem Wahlrecht ab 25 Jahren abstammt. Und auch 1919 hatten viele Menschen bei der Einführung des Frauenwahlrechtes ähnliche Schwierigkeiten und Bedenken.

Man sieht also, dass die Einschätzung, wer, ab wann und ob jemand in der Lage ist zu wählen, sich im Laufe der Zeit immer wieder geändert hat. Und immer ging dem eine Diskussion voraus, die "neuen Gruppen" wären doch noch gar nicht reif genug. Aber wer möchte

heute denn noch behaupten, 18-, 20- oder 21-jährige wären generell nicht in der Lage, zu wählen? Oder Frauen?

Gegen historische Fehleinschätzungen hat ja niemand was zu sagen, wenn man denn bereit ist diese zu korrigieren oder anzupassen.

Die Weiterentwicklung in diesem Kontext muss zugelassen werden und durch die stufenweise Absenkung des Wahlalters ist auch gewährleistet, dass die Gesellschaft und die Bürger von Berlin sich dieser Novellierung anpassen können ohne von der Entwicklung überrascht zu werden. Eine gesellschaftliche Sensibilisierung muss stattfinden, damit eine weiterführende Demokratie umgesetzt werden kann.

Dazu gehört zum einen, dass man ein Bewusstsein dafür schafft, dass Kinder wählen gehen dürfen. Zum anderen darf man mit Politikaufklärung nicht erst in der 5. oder 6. Klasse beginnen. Kinder müssen verstehen, was Demokratie bedeutet, welche Rechte und Pflichten sie haben und was es für Parteien gibt. Kindgerechte Nachrichten und Parteiprogramme müssen schon frühzeitig zur Verfügung stehen um eine politische Willensbildung vorantreiben zu können, Demokratieverständnis zu lehren und zu vermitteln, sowie kritisches Denken und ähnliche für die Teilnahme an der politischen Willensbildung notwendige Fähigkeiten gezielt zu fördern.

Genauso wie man eine Altersgrenze für den Beginn der Wahlberechtigung definieren kann, müsste man, wenn man gleiche Grundlagen und Wertvorstellungen gleichberechtigt zur Anwendung bringen will, auch eine Altersgrenze definieren wo die Wahlberechtigung endet. Es möchte jedoch niemand ältere Mitmenschen vom Gebrauch ihrer Rechte ausschließen.

Die Absenkung des Wahlalters erfordert auch eine besondere Sorgfalt der Wahlämter und Wahlhelfer im Umgang mit den Jungwählern. Um einen potentiellen Mißbrauch einzudämmen werden die zuständigen Sachbearbeiter entsprechend geschult und vorbereitet. Eine Missbrauchsgefahr besteht in einer Demokratie aber immer und unabhängig vom Alter, eine wehrhafte und wertstabile Demokratie ficht das aber nicht an. Erstwähler, die unter 16 sind, müssen selbstständig einmalig ihren Willen zu wählen persönlich in dem für Sie zuständigen Wahlamt beurkunden. Sobald sie als Wähler erfasst sind erhalten sie zu jeder anstehenden Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind, eine Einladung. Eine vollautomatische Erfassung aller Erstwähler unter 16 findet nicht statt.

Graf Delius
und die übrigen Mitglieder
der Piratenfraktion im Abgeordnetenhaus

